

Anlage 3 zum Lieferantenrahmenvertrag

Entgeltregelungen und Preisblätter

I Lastgangkunden

1. Zusammensetzung und Berechnung des Entgelts:

Das Entgelt für Lastgangkunden setzt sich zusammen aus:

- Leistungspreis für die in Anspruch genommene Höchstleistung im Abrechnungszeitraum
- Arbeitspreis für die bezogene elektrische Wirkarbeit
- Entgelt für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung
- ggf. Entgelt für Transformatorenverluste
- ggf. Entgelt für Blindarbeit
- Konzessionsabgabe
- Entgelt nach Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG)
- Umsatzsteuer

2. Netznutzung:

- (1) Das Entgelt für die Netznutzung setzt sich zusammen aus einem Leistungsentgelt für die in Anspruch genommene Höchstleistung im Abrechnungszeitraum und aus einem Arbeitsentgelt für die bezogene elektrische Arbeit.
- (2) Die Berechnung des Netznutzungsentgeltes ist abhängig von der Anschlussnetzebene in der die Entnahmestelle an das Netz des Netzbetreibers angeschlossen ist und der Jahresbenutzungsdauer, die sich aus dem Quotient der im Abrechnungszeitraum bezogenen Wirkarbeit und der zugehörigen Höchstleistung berechnet.
- (3) Die Höchstleistung ist der höchste im Abrechnungszeitraum für die Dauer einer Viertelstunde in Anspruch genommene Leistungsmittelwert. Der Abrechnungszeitraum ist in der Regel das Kalenderjahr. Die Beträge in EUR für die Höchstleistung sind stets für die vollen Abrechnungszeiträume zu zahlen. Der Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr. Beginnt die Netznutzung nicht am 01. Januar eines Kalenderjahres, erfolgt eine zeitanteilige Berechnung.
- (4) Der Leistungspreis wird auf Basis der Höchstleistung gemäß Ziffer 1 Abs. 3 erhoben. Dazu wird jeweils die Höchstleistung innerhalb eines Abrechnungszeitraumes zu Grunde gelegt. Wird die Höchstleistung erst im Laufe des Abrechnungszeitraumes erreicht, so wird in dem Monat, in dem die Höchstleistung erreicht wird, eine Ausgleichszahlung für die vergangenen Monate des Abrechnungszeitraumes fällig.
- (5) Das Leistungs- und Arbeitsentgelt wird auf Basis gemessener Zählerstände abgerechnet.
- (6) Der Leistungs- und Arbeitspreis wird auf Basis einer angenommenen Jahresbenutzungsdauer, die sich aus Daten des vorangegangenen Abrechnungszeitraumes bzw. aus Erkenntnissen über das Verbrauchsverhalten ähnlicher Abnehmer ergibt, in Rechnung gestellt. Die angenommene Jahresbenutzungsdauer wird nach Ablauf des Abrechnungszeitraumes geprüft. Wird hierbei eine Abweichung festgestellt, die zu einem anderen Leistungs- und Arbeitsentgelt führt, erfolgt eine berichtigte Abrechnung.

3. Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung:

▪ **Messstellenbetrieb**

Das Entgelt für den Messstellenbetrieb umfasst die Bereitstellung der erforderlichen Zählleinrichtung beim Kunden und wird monatlich für jeden Zählpunkt in Rechnung gestellt.

▪ **Messung**

Das Entgelt umfasst die monatliche Ermittlung der Zählerstände und die tägliche Ermittlung und Bereitstellung der Zählwerte bei funktionstüchtiger Datenfernübertragung. Das Entgelt für die Messung wird monatlich für jeden Zählpunkt in Rechnung gestellt.

▪ **Abrechnung**

Das Entgelt umfasst die monatliche Abrechnung und wird monatlich für jeden Zählpunkt in Rechnung gestellt.

4. Transformatorenverluste:

- (1) Bei einer Entnahme der elektrischen Energie aus der Mittelspannungsebene und deren Erfassung durch eine niederspannungsseitig angeschlossene Messeinrichtung wird ein Entgelt (Aufschlag) für den Ausgleich der nicht erfassten Transformatorenverluste in Rechnung gestellt. Die Transformatorenverluste setzen sich aus den Magnetisierungsverlusten (Eisenverluste) und den Stromwärmeverlusten (Kupferleistung) zusammen.

- (2) Berechnung in der Monatsrechnung:

1. Aufschlag zur Leistung:

Eisenverluste: Die Eisenverluste sind feststehend und sind abhängig von der Größe des Trafos.

Höchstleistung Monat X = gemessene Spitzenleistung Monat X + Trafoverlust (*identisch mit der Leerlaufleistung des Trafos*)

Jahresleistungspreis = Höchstleistung * Leistungspreis

2. Aufschlag zur Arbeit:

Eisenverluste: Eisenverlust Wirkarbeit = Trafoverlust * 730 (*auf das Jahr bezogene durchschnittliche Monatsstunden*)

Kupferverluste: Die Kupferverluste sind variabel und steigen proportional mit der umgewandelten Energiemenge. Die Kupferverluste betragen **2%** der gemessenen Wirkarbeit.

Kupferverlust Wirkarbeit = Wirkarbeit * **0,02**

Brutto-Monatsverbrauch = Wirkarbeit + Trafoverlust Wirkarbeit + Kupferverlust Wirkarbeit

Arbeitspreis = Brutto-Monatsverbrauch * Arbeitspreis

5. Blindarbeit:

- (1) Überschreitet in einem Monat die gelieferte Blindarbeit in der Hochtarifzeit 40% der zur gleichen Zeit aus dem Verteilungsnetz bezogenen Wirkarbeit, wird die übersteigende Blindarbeit je kvarh mit dem Blindarbeitsentgelt berechnet.

- (2) Für die Abrechnung der Blindarbeit gelten die Hoch- und Niedrigtarifzeiten wie folgt: Die Hochtarifzeit gilt von Montag-Freitag von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr sowie am Samstag von 6:00 Uhr bis 13:00 Uhr. Alle übrigen Zeiten gelten als Niedertarifzeiten.

- (3) Das Entgelt für die Blindarbeit ist im Netznutzungsentgelt nicht enthalten.

6. Konzessionsabgabe:

- (1) Zwischen dem Netzbetreiber und der Stadt Parchim/Gemeinden bestehen Konzessionsverträge, die den Netzbetreiber verpflichten, an die Stadt Parchim/Gemeinden Konzessionsabgaben gemäß der Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (KAV) vom 09.01.1992 in Verbindung mit der Ersten Verordnung zur Änderung der Konzessionsabgabenverordnung vom 22.07.1999 zu zahlen.
- (2) Im Netznutzungsentgelt ist die Konzessionsabgabe nicht enthalten. Sie wird für die abzurechnende Netznutzung gesondert ausgewiesen und in Rechnung gestellt.
- (3) Die Konzessionsabgabe wird auf der Basis der bezogenen elektrischen Arbeit (inklusive der ggf. in Rechnung gestellten Transformatorenverluste) ermittelt.
- (4) Gemäß der Konzessionsabgabenverordnung entfällt die Konzessionsabgabe bei Unterschreitung des Grenzpreises. Sie ist in geeigneter Form, z.B. durch Wirtschaftsprüferattest, nachzuweisen.

7. Entgelt nach Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG):

- (1) Für alle Letztverbraucher bis zu einem Jahresverbrauch von 100.000 kWh je Abnahmestelle ergibt sich ein Aufschlag entsprechend Preisblatt (*Letztverbrauchergruppe A*).
- (2) Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an der Abnahmestelle 100.000 kWh übersteigt, zahlen für die über 100.000 kWh hinausgehende Strommenge den gesetzlich festgelegten Aufschlag von 0,05 Cent/kWh netto (*Letztverbrauchergruppe B*).
- (3) Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe zuzuordnen sind, deren Stromkosten im vergangenen Kalenderjahr 4% des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für die über 100.000 kWh hinausgehende Strommenge den gesetzlich festgelegten Aufschlag von 0,025 Cent/kWh netto (*Letztverbrauchergruppe C*). Die Zuordnung zur Letztverbrauchergruppe C erfolgt erst nach Vorlage eines entsprechenden Testates beim Netzbetreiber.
- (4) Die unter Abs. 1 genannten Mehrkosten basieren auf vorläufigen Werten, die jederzeit den aktuellen Entwicklungen angepasst werden können. Für den Fall, dass die tatsächliche Belastung gemäß KWKG nach Ablauf eines Rechnungsjahres von der überschlägig ermittelten Belastung abweicht, wird dies in den darauf folgenden Rechnungen/Abschlagszahlungen entsprechend berücksichtigt.

8. Umsatzsteuer:

Alle Entgelte unterliegen dem im Liefer- bzw. Leistungszeitpunkt jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuersatz.

II Lastprofilkunden

1. Zusammensetzung und Berechnung des Entgelts:

Das Entgelt für Lastprofilkunden setzt sich zusammen aus:

- Entgelt für Netznutzung (Arbeits- und Grundpreis)
- Entgelt für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung
- Konzessionsabgabe
- Entgelt nach Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG)
- Umsatzsteuer

2. Netznutzung:

Die Entgelte werden in monatlichen Abschlagszahlungen erhoben. Am Ende eines Abrechnungszeitraumes erfolgt eine Abrechnung unter Berücksichtigung der geleisteten Abschläge.

3. Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung:

Die Entgelte für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung werden jedem Zählpunkt separat in Rechnung gestellt. Die Kosten sind stets für die vollen Abrechnungszeiträume zu zahlen. Der Abrechnungszeitraum beträgt in der Regel ein Jahr.

4. Konzessionsabgabe:

- (1) Zwischen dem Netzbetreiber und der Stadt Parchim/Gemeinden bestehen Konzessionsverträge, die den Netzbetreiber verpflichten, an die Stadt Parchim/Gemeinden Konzessionsabgaben gemäß der Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (KAV) vom 09.01.1992 in Verbindung mit der Ersten Verordnung zur Änderung der Konzessionsabgabenverordnung vom 22.07.1999 zu zahlen.
- (2) Im Netznutzungsentgelt ist die Konzessionsabgabe nicht enthalten. Sie wird für die abzurechnende Netznutzung gesondert ausgewiesen und in Rechnung gestellt.
- (3) Die Konzessionsabgabe wird auf der Basis der bezogenen elektrischen Arbeit ermittelt.
- (4) Gemäß der Konzessionsabgabenverordnung entfällt die Konzessionsabgabe bei Unterschreitung des Grenzpreises. Sie ist in geeigneter Form, z.B. durch Wirtschaftsprüferattest, nachzuweisen.
- (5) Für Entnahmestellen ohne Lastgangzähler wird grundsätzlich der hohe Konzessionsabgabe-Satz in Rechnung gestellt. Der Nachweis zur Zahlung des verminderten Konzessionsabgabe-Satzes erfordert den Einbau eines Lastgangzählers. Dieser Einbau ist vom Kunden zu beantragen. Überschreiten die ermittelten Monatshöchstleistungen im Abrechnungszeitraum in mindestens 2 Fällen 30 kW und überschreitet der Verbrauch im Abrechnungszeitraum 30.000 kWh wird der verminderte Konzessionsabgabe-Satz berechnet. Andernfalls wird der hohe Konzessionsabgabe-Satz in Rechnung gestellt.

5. Entgelt nach Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz:

- (1) Für alle Letztverbraucher bis zu einem Jahresverbrauch von 100.000 kWh je Abnahmestelle ergibt sich ein Aufschlag entsprechend Preisblatt (*Letztverbrauchergruppe A*).
- (2) Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an der Abnahmestelle 100.000 kWh übersteigt, zahlen für die über 100.000 kWh hinausgehende Strommenge den gesetzlich festgelegten Aufschlag von 0,05 Cent/kWh netto (*Letztverbrauchergruppe B*).
- (3) Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe zuzuordnen sind, deren Stromkosten im vergangenen Kalenderjahr 4% des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für die über 100.000 kWh hinausgehende Strommenge den gesetzlich festgelegten Aufschlag von 0,025 Cent/kWh netto (*Letztverbrauchergruppe C*). Die Zuordnung zur Letztverbrauchergruppe C erfolgt erst nach Vorlage eines entsprechenden Testates beim Netzbetreiber.
- (4) Die unter Abs. 1 genannten Mehrkosten basieren auf vorläufigen Werten, die jederzeit den aktuellen Entwicklungen angepasst werden können. Für den Fall, dass die tatsächliche Belastung gemäß KWKG nach Ablauf eines Rechnungsjahres von der überschlägig ermittelten Belastung abweicht, wird dies in den darauf folgenden Rechnungen/Abschlagszahlungen entsprechend berücksichtigt.

6. Umsatzsteuer:

Alle Entgelte unterliegen dem im Liefer- bzw. Leistungszeitpunkt jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuersatz.

Preisblatt für die Nutzung des Elektrizitätsverteilnetzes
- Kunden mit ¼ h-Leistungsmessung -
 Gültig ab 01. Januar 2010

1. Nutzung der Netzinfrastruktur:

Für die Bereitstellung aller Netzbetriebsmittel (Leitungen, Schaltanlagen, Transformatoren) gelten nachstehende Preise:

Entnahmenzebene	Leistungspreis in EUR/kW und Jahr		Arbeitspreis Cent/kWh	
	netto	brutto ¹⁾	netto	brutto ¹⁾
Mittelspannung 20 kV				
- bis 2.500 h/a	4,57	5,43	3,95	4,70
- ab 2.500 h/a	99,02	117,83	0,17	0,20
Umspannung 20 kV/0,4 kV				
- bis 2.500 h/a	2,57	3,05	4,37	5,20
- ab 2.500 h/a	105,19	125,17	0,27	0,32
Niederspannung 0,4 kV				
- bis 2.500 h/a	2,29	2,72	4,51	5,36
- ab 2.500 h/a	69,45	82,64	1,82	2,16

2. Konzessionsabgabe:

Für konzessionsabgabepflichtige Energiemengen erhöhen sich die arbeitsabhängigen Entgelte entsprechend der „Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas“ (KAV) vom 09.01.1992 um die Konzessionsabgabe an die Gemeinde.

3. Umlage gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz:

Die Mehrbelastungen aus dem "Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung" vom 01.04.2002 werden zusätzlich in Rechnung gestellt:

Letztverbrauchergruppe A (≤ 100.000 kWh/a je Abnahmestelle):	0,130 Cent/kWh
Letztverbrauchergruppe B (> 100.000 kWh/a je Abnahmestelle):	0,050 Cent/kWh
Letztverbrauchergruppe C (> 100.000 kWh/a je Abnahmestelle)*:	0,025 Cent/kWh

* Bedingung: Produzierendes Gewerbe; Stromkosten im Jahr > 4% des Jahresumsatzes

4. Entgelt für Blindmehrarbeit:

Überschreitet in einem Monat die gemessene Blindarbeit 40% der im gleichen Zeitraum gemessenen Wirkarbeit (Leistungsfaktor von 0,9 induktiv), wird die übersteigende Blindarbeit je kvarh mit einem Blindarbeitsentgelt von 0,97 Cent/kvarh berechnet.

5. Verluste:

Die mit dem Energietransport verbundenen elektrischen Verluste sind mit den Netznutzungsentgelten abgegolten. Die bei Entnahme aus der Mittelspannung und niederspannungsseitiger Messung verursachten elektrischen Verluste werden sowohl für die Leistung als auch für die Wirkarbeit zusätzlich berechnet.

Die Netznutzungsentgelte verstehen sich inklusive Systemdienstleistungen und Verlustausgleich (ausgenommen sind die Trafoverluste bei Entnahme aus der Mittelspannung und niederspannungsseitiger Messung), zuzüglich der Konzessionsabgabe gemäß der gültigen Konzessionsabgabenverordnung (KAV) sowie der Umlage aus dem KWKG-Gesetz in Höhe von 0,130 Cent/kWh (Letztverbrauchergruppe A bis einschließlich 100.000 kWh/a; ab 100.000 kWh/a Letztverbrauchergruppe B bzw. C nach gesetzlicher Bestimmung) sowie der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Die mit ¹⁾ gekennzeichneten Preise beinhalten die gesetzlich gültige Umsatzsteuer von z.Zt. 19 v.H..

Preisblatt für die Nutzung des Elektrizitätsverteilnetzes
- Kunden ohne ¼ h-Leistungsmessung -
 Gültig ab 01. Januar 2010

1. Nutzung der Netzinfrastruktur:

Für die Bereitstellung aller Netzbetriebsmittel (Leitungen, Schaltanlagen, Transformatoren) gelten nachstehende Preise für Bedarfsarten:

	Grundpreis EUR/Jahr		Arbeitspreis Cent/kWh	
	netto	brutto ¹⁾	netto	brutto ¹⁾
Kleinkunden unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen	18,00	21,42	4,19	4,98
	-	-	1,82	2,16

2. Konzessionsabgabe:

Für konzessionsabgabepflichtige Energiemengen erhöhen sich die arbeitsabhängigen Entgelte entsprechend der „Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas“ (KAV) vom 09.01.1992 um die Konzessionsabgabe an die Gemeinde.

3. Umlage gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz:

Die Mehrbelastungen aus dem "Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung" vom 01.04.2002 werden zusätzlich in Rechnung gestellt:

Letztverbrauchergruppe A (≤ 100.000 kWh/a je Abnahmestelle):	0,130 Cent/kWh
Letztverbrauchergruppe B (> 100.000 kWh/a je Abnahmestelle):	0,050 Cent/kWh
Letztverbrauchergruppe C (> 100.000 kWh/a je Abnahmestelle)*:	0,025 Cent/kWh

* Bedingung: Produzierendes Gewerbe; Stromkosten im Jahr > 4% des Jahresumsatzes

4. Verluste:

Die mit dem Energietransport verbundenen elektrischen Verluste sind mit den Netznutzungsentgelten abgegolten.

Die Netznutzungsentgelte verstehen sich inklusive Systemdienstleistungen und Verlustausgleich (ausgenommen sind die Trafoverluste bei Entnahme aus der Mittelspannung und niederspannungsseitiger Messung), zuzüglich der Konzessionsabgabe gemäß der gültigen Konzessionsabgabenverordnung (KAV) sowie der Umlage aus dem KWKG-Gesetz in Höhe von 0,130 Cent/kWh (Letztverbrauchergruppe A bis einschließlich 100.000 kWh/a; ab 100.000 kWh/a Letztverbrauchergruppe B bzw. C nach gesetzlicher Bestimmung) sowie der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Die mit ¹⁾ gekennzeichneten Preise beinhalten die gesetzlich gültige Umsatzsteuer von z.Zt. 19 v.H..

**Preisblatt für die Nutzung des Elektrizitätsverteilnetzes
- Messung und Abrechnung -**

Gültig ab 01. Januar 2010

1. Entgelt für den Betrieb von Messstellen		
Art der Messeinrichtung	Messpreis in EUR/Jahr	
	netto	brutto ¹⁾
Eintarifzähler (keine Schwachlastregelung)	3,45	4,10
Doppeltarifzähler (Schwachlastregelung)	3,56	4,23
LZ 96h-Zähler	12,04	14,32
Wandler	18,94	22,53
Schaltgerät	11,57	13,76
	Messpreis in EUR/Monat	
	netto	brutto ¹⁾
Lastgangmessung Mittelspannung	17,05	20,28
Lastgangmessung Umspannung MS/NS	4,34	5,16
Lastgangmessung Niederspannung	4,34	5,16

2. Entgelt für die Messung von Energiemengen		
Art der Messeinrichtung	Messpreis in EUR/Ablesung	
	netto	brutto ¹⁾
Zähler ohne registrierende Leistungsmessung	1,18	1,40
	Messpreis in EUR/Monat	
	netto	brutto ¹⁾
Lastgangmessung Mittelspannung²⁾	10,40	12,37
Lastgangmessung Umspannung MS/NS	10,40	12,37
Lastgangmessung Niederspannung²⁾	10,40	12,37

3. Entgelt für die Abrechnung von Energiemengen		
	Abrechnungspreis in EUR/Abrechnung	
	netto	brutto ¹⁾
Abrechnung von Energiemengen	8,22	9,78

Die mit ¹⁾ gekennzeichneten Preise beinhalten die gesetzlich gültige Umsatzsteuer von z.Zt. 19 v.H.. Bei Nutzung eines GSM-Funkmodems zur Datenfernübertragung erhöht sich der Messpreis der mit ²⁾ gekennzeichneten Messeinrichtungen um 18,95 EUR/Monat zzgl. USt. Sollte ein Telefonanschluss nicht bereitgestellt werden bzw. ein GSM-Netz nicht verfügbar sein, wird ein Mehrpreis für die manuelle Auslesung vor Ort in Höhe von 26,35 EUR/Monat erhoben.

Preisblatt für die Nutzung des Elektrizitätsverteilnetzes
- Preisblatt Reservenetzkapazität -
 Gültig ab 01. Januar 2010

Entnahmenetzebene	Reservenetzinanspruchnahme					
	0 - 200 h/a		201 - 400 h/a		401 - 600 h/a	
	Leistungspreis in EUR/kW/Jahr					
	netto	brutto ¹⁾	netto	brutto ¹⁾	netto	brutto ¹⁾
Mittelspannung 20 kV	28,57	33,99	34,28	40,79	40,00	47,60
Umspannung 20 kV/0,4 kV	32,18	38,29	38,61	45,94	45,05	53,60
Niederspannung 0,4 kV	57,29	68,17	68,74	81,80	80,20	95,43

Netzkunden, die eine Eigenerzeugungsanlage betreiben, können Reservenetzkapazität bestellen, für den Fall, dass sie bei einem Ausfall ihrer Eigenerzeugungsanlage Reservestrom über das Netz der Stadtwerke Parchim GmbH beziehen möchten.

Für die Reservekapazität gilt ein jährliches Leistungsentgelt für die bestellte Reserveleistung in Abhängigkeit von der Dauer der jährlichen Reserveinanspruchnahme und der Netzebene des Anschlusses der Anlage.

Die mit ¹⁾ gekennzeichneten Preise beinhalten die gesetzlich gültige Umsatzsteuer von z.Zt. 19 v.H..

Preisblatt für die Nutzung des Elektrizitätsverteilnetzes
- Kunden mit hoher und zeitlich begrenzter Leistungsaufnahme -
 Gültig ab 01. Januar 2010

Entnahmenetzebene	Leistungspreis in EUR/kW/Monat		Arbeitspreis Cent/kWh	
	netto	brutto ¹⁾	netto	brutto ¹⁾
Mittelspannung 20 kV	16,50	19,63	0,17	0,20
Umspannung MS/NS	17,53	20,86	0,27	0,32
Niederspannung 0,4 kV	11,57	13,76	1,82	2,16

2. Konzessionsabgabe:

Für konzessionsabgabepflichtige Energiemengen erhöhen sich die arbeitsabhängigen Entgelte entsprechend der „Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas“ (KAV) vom 09.01.1992 um die Konzessionsabgabe an die Gemeinde.

3. Umlage gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz:

Die Mehrbelastungen aus dem "Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung" vom 01.04.2002 werden zusätzlich in Rechnung gestellt:

Letztverbrauchergruppe A (≤ 100.000 kWh/a je Abnahmestelle):	0,130 Cent/kWh
Letztverbrauchergruppe B (> 100.000 kWh/a je Abnahmestelle):	0,050 Cent/kWh
Letztverbrauchergruppe C (> 100.000 kWh/a je Abnahmestelle)*:	0,025 Cent/kWh

* Bedingung: Produzierendes Gewerbe; Stromkosten im Jahr $> 4\%$ des Jahresumsatzes

4. Entgelt für Blindmehrarbeit:

Überschreitet in einem Monat die gemessene Blindarbeit 40% der im gleichen Zeitraum gemessenen Wirkarbeit (Leistungsfaktor von 0,9 induktiv), wird die übersteigende Blindarbeit je kvarh mit einem Blindarbeitsentgelt von 0,97 Cent/kvarh berechnet.

5. Verluste:

Die mit dem Energietransport verbundenen elektrischen Verluste sind mit den Netznutzungsentgelten abgegolten. Die bei Entnahme aus der Mittelspannung und niederspannungsseitiger Messung verursachten elektrischen Verluste werden sowohl für die Leistung als auch für die Wirkarbeit zusätzlich berechnet.

Die Netznutzungsentgelte verstehen sich inklusive Systemdienstleistungen und Verlustausgleich (ausgenommen sind die Trafoverluste bei Entnahme aus der Mittelspannung und niederspannungsseitiger Messung), zuzüglich der Konzessionsabgabe gemäß der gültigen Konzessionsabgabenverordnung (KAV) sowie der Umlage aus dem KWK-Gesetz in Höhe von 0,130 Cent/kWh (Letztverbrauchergruppe A bis einschließlich 100.000 kWh/a; ab 100.000 kWh/a Letztverbrauchergruppe B bzw. C nach gesetzlicher Bestimmung) sowie der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Die mit ¹⁾ gekennzeichneten Preise beinhalten die gesetzlich gültige Umsatzsteuer von z.Zt. 19 v.H..

Preisblatt für die Nutzung des Elektrizitätsverteilnetzes
- Jahresmehr- und Jahresminderungen -
Gültig ab 01. Januar 2010

Jahresmehr- und Jahresminderungen sind zwischen dem Lieferanten und der Stadtwerke Parchim GmbH finanziell auszugleichen. Die Berechnung erfolgt für Entnahmestellen ohne fortlaufend registrierende ¼ h-Leistungsmessung auf Grundlage des Standardlastprofilverfahrens.

Für die Ermittlung der monatlichen Mehr- bzw. Minderungen wird für jede Entnahmestelle die Differenz aus der auf Basis der Jahresverbrauchsprognose und des jeweiligen Standardlastprofils eingespeisten Energiemenge und der tatsächlich gemessenen Energiemenge gebildet.

Die Abrechnung der Mehr- bzw. Minderungen erfolgt monatlich bzw. jährlich und wird saldiert über alle nach dem Standardlastprofilverfahren belieferten Kunden des jeweiligen Lieferanten für jeden einzelnen Monat gesondert abgerechnet.

Die Mehr- und Minderungen werden erstmals nach Ablauf des ersten Abrechnungsjahres, im Folgenden monatlich, auf Grundlage der monatlichen Marktpreise abgerechnet.

Der aufgrund der monatlichen Marktpreise festgelegte Preis wird auf der Internetseite der Stadtwerke Parchim GmbH (www.stadtwerke-parchim.de) veröffentlicht.